

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark

Umfassende energeti- sche Sanierung

**Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993
Stand: 1. August 2023**



Das Land
Steiermark

Förderungsrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Wie und was wird gefördert?	2
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Wer kann eine Förderung beantragen?	3
4	Können Förderungen miteinander kombiniert werden?	3
5	Förderungsvoraussetzungen	3
6	Förderungshöhe	5
7	Erforderliche Unterlagen	7
8	Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?	7
	ANHANG	9

Für Layout und Inhalt verantwortlich:

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Sanierung und Ökoförderungen

E-Mail: sanierung@stmk.gv.at

Internet: www.sanieren.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Telefon: +43 (316) 877 2931

E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at

© Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT15 EW, Fassung August 2023

1 Wie und was wird gefördert?

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet **einmalige, nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge**. Die Zuschüsse gelten nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen.

Es werden **Wohnungen, Wohnhäuser und Wohnheime** gefördert. Das Ziel der „Umfassenden energetischen Sanierung“ bei bestehenden Wohngebäuden ist

- die **thermische Sanierung der Gebäudehülle** und/oder
- die Verbesserung des **energetisch relevanten Haustechniksystems** unter Nutzung alternativer Energieformen.

Es müssen **mindestens drei Teile** der Gebäudehülle und / oder am energetisch relevanten Haustechniksystem **zeitlich zusammenhängend hergestellt** bzw. **erneuert** oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden. Aus dem nachstehenden Maßnahmenkatalog müssen **mindestens drei Maßnahmen** ausgewählt werden:

- a) Wärmedämmung der Fassadenflächen (Außenwände)
- b) Austausch oder thermische Sanierung der Fenster und Außentüren
- c) Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke oder Dachschrägen bzw. Wände zum nicht beheizten Dachraum
- d) Wärmedämmung der Kellerdecke oder Wände bzw. Fußboden gegen das Erdreich
- e) Maßnahmen am energetisch relevanten Haustechniksystem (Heizung und/oder Warmwasserbereitung), z.B.:
 - Anschluss an Nah-/Fernwärme
 - Errichtung einer Beheizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energie
 - Errichtung einer Warmwasserbereitungsanlage auf Basis erneuerbarer Energie
 - Errichtung einer Photovoltaikanlage
 - Errichtung eines Energiespeichers zur Optimierung des Eigenverbrauchs einer Photovoltaikanlage
 - Errichtung eines Niedertemperatur-Wärmeabgabesystems (z.B. Fußbodenheizung)
 - Errichtung einer Lüftungsanlage mit Luftwärmerückgewinnung

Sofern gleichzeitig mit der „Umfassenden energetischen Sanierung“ **übrige Verbesserungs- und Erhaltungsarbeiten** (z. B. Elektroinstallation, Instandsetzung des Daches, Mauertrockenlegung usw.) durchgeführt werden, können die Aufwendungen für diese Arbeiten im Rahmen der „Umfassenden energetischen Sanierung“ mitgefördert werden, wenn folgende **Voraussetzungen** zutreffen:

- a) Der **überwiegende Teil der förderbaren Kosten** entfällt auf Maßnahmen der „Umfassenden energetischen Sanierung“.
- b) Die **Baubewilligung** für die Errichtung des zu fördernden Gebäudes liegt **mindestens 30 Jahre zurück**. Dies gilt nicht bei Schaffung von Wohnraum durch Erweiterung und/oder Zubau bei einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus.

Sofern die **Kosten der übrigen Verbesserungs- und Erhaltungsarbeiten höher** sind als die förderbaren Kosten der „Umfassenden energetischen Sanierung“,

- a) werden die energetischen Maßnahmen im Rahmen der „Umfassenden energetischen Sanierung“ gefördert und
- b) für die übrigen Verbesserungs- und Erhaltungsarbeiten besteht eine Fördermöglichkeit im Rahmen der „Kleinen Sanierung“.

Wenn eine Schaffung von Wohnraum in bestehenden Gebäuden erfolgt (z. B. Einbau von Wohnungen in einem Bürogebäude oder Schaffung von Wohnraum in einem Rohdachboden) ist eine Förderung in Rahmen der „Umfassenden energetischen Sanierung“ nicht möglich.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Wohnung

Gesamtheit von einzelnen bzw. zusammenliegenden sowie normal ausgestatteten Räumen, die baulich in sich abgeschlossen sind und für eine ganzjährige Bewohnung geeignet sind

2.2 Wohnheim

Heim in normaler Ausstattung, das zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmt ist und das neben den Wohn- oder Schlafräumen auch die dem Verwendungszweck entsprechenden sonstigen Räume enthält

3 Wer kann eine Förderung beantragen?

Um die Förderung können ansuchen:

- **Eigentümer:innen** einer Wohnung oder Liegenschaft
- **Mieter:innen** einer Wohnung oder Liegenschaft
- **Bauberechtigte**

4 Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Allfällige Förderungen anderer Stellen (Bund, Land Steiermark, Gemeinde, Bundesdenkmalamt, Kammer für Land- und Forstwirtschaft usw.) müssen grundsätzlich bei der Ermittlung der förderbaren Kosten in Abzug gebracht werden.

Die Förderung von modernen Holzheizungen, thermischen Solaranlagen und Wärmepumpen erfolgt **entweder** aus Mitteln der Wohnbauförderung **oder** aus Mitteln des Steirischen Umweltlandesfonds (Ökoförderungen).

5 Förderungsvoraussetzungen

- a) Es muss eine **Benützungsbewilligung** für das zu fördernde Objekt vorliegen.
- b) Die Baumaßnahmen müssen eine **kostensparende Ausführung** aufweisen.
- c) Es werden nur die auf den **Wohnbereich entfallenden, angemessenen Kosten gefördert**.
- d) Die Durchführung (Umsetzung) von geförderten Maßnahmen darf nur **von entsprechend gewerberechtlich befugten Firmen** erfolgen, was durch entsprechende Rechnungen nachzuweisen ist. Das Ausstellungsdatum dieser Rechnungen

gen darf zum Zeitpunkt des Förderungsantrags nicht **mehr als zwei Jahre** zurückliegen. Ebenso müssen die entsprechenden Zahlungsnachweise vorgelegt werden.

- e) Spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung müssen die Wohnungen **ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt werden**. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Fremdenzimmer, Wochenendhäuser sowie Büro- und Geschäftsräume sind von der Förderung ausgeschlossen.
- f) Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn **folgende wärmetechnische Höchstwerte** nicht überschritten werden, wobei der Nachweis wahlweise über den Endenergiebedarf ($EEB_{RK,zul}$) oder den Gesamtenergieeffizienzfaktor ($f_{GEE,RK,zul}$) geführt werden kann:

$HWB_{Ref,RK,zul}$ [kWh/m ² a] max.	$EEB_{RK,zul}$ [kWh/m ² a] max.
$17 \times \left(1 + \frac{2,9}{l_c}\right)$	$EEB_{WGsan,RK,zul}$
$HWB_{Ref,RK,zul}$ [kWh/m ² a] max.	$f_{GEE,RK,zul}$ max.
$25 \times \left(1 + \frac{2,5}{l_c}\right)$	0,95

Können die in den obigen Tabellen angeführten Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, ist **in besonders begründeten Ausnahmefällen ein um zumindest 40 % verbesserter Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$)** gegenüber dem Ausgangs-HWB-Wert nachzuweisen und es gelten besondere Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile (U-Werte).

Ausgenommen von den wärmetechnischen Mindestanforderungen sind **baukulturell wertvolle Gebäude**. Bei diesen Gebäuden ist eine Heizwärmebedarfs-Einsparung von mindestens 30 % anzustreben.

- g) Es ist jeweils ein **Energieausweis vor und nach der Sanierung** auf Basis der OIB-Richtlinie 6 samt Anhang zu erstellen und in der ZEUS-Datenbank des hochzuladen. Die ZEUS-IDs sind im Förderungsantrag bekanntzugeben.
- h) Bei **Neuerichtung oder Austausch von Heizungsanlagen** sind hocheffiziente alternative Energiesysteme einzusetzen, die der Gebäudebeheizung und der Warmwasserbereitung, gegebenenfalls in Kombination mit thermischen Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen, ganzjährig zur Verfügung stehen.
- i) Sollte in der Vergangenheit für die zu fördernde Wohnung bzw. das zu fördernde Wohngebäude bereits einmal eine Förderung im Rahmen der „Umfassenden energetischen Sanierung“ gewährt worden sein, muss zwischen dem Ausstellungsdatum der vergangenen Förderungszusicherung und dem neuerlichen Förderungsantrag ein **Zeitraum von zumindest 5 Jahren** liegen. Innerhalb von 20 Jahren kann die Förderung zwei Mal gewährt werden.
- j) Sollte in der Vergangenheit für die zu fördernde Wohnung bzw. das zu fördernde Wohngebäude bereits einmal eine Förderung im Rahmen der „Kleinen Sanierung“ gewährt worden sein, muss zwischen dem Ausstellungsdatum der vergangenen Förderungszusicherung und dem neuerlichen Förderungsantrag im Rahmen der „Umfassenden energetischen Sanierung“ ein Zeitraum von zumindest 3 Jahren liegen.
- k) Für die Förderung von Heizungssystemen gilt: Ist der Anschluss an eine hocheffiziente Nah- oder Fernwärme (zumindest 80 % der Energie stammt aus erneuerbaren Quellen oder es handelt sich um hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU oder es handelt sich um sonstige

allenfalls ungenutzte Abwärme oder es handelt sich um eine Kombination dieser Energiequellen) möglich, kann nur ein solcher Nah-/Fernwärmeanschluss gefördert werden. Ist dies nicht oder nicht wirtschaftlich möglich, kann auch ein anderes, hocheffizientes alternatives Heizungssystem (z.B. Holzheizung, Wärmepumpe) gefördert werden. Hocheffiziente Nah- und Fernwärmenetze im Sinne dieser Förderungsrichtlinie können unter www.sanieren.steiermark.at abgefragt werden.

- l) Für die Förderung von gebäudetechnischen Systemen (Heizungsanlagen, Warmwassersysteme, Photovoltaikanlage etc.) gelten die Vorgaben aus der „Richtlinie zur ökologischen Wohnbauförderung“: www.wohnbau.steiermark.at → Themen → Wohnbaurecht → Ökologische Wohnbauförderung
- m) Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig. Im Anlassfall ist eine thermografische Prüfung und erforderlichenfalls eine Mängelbehebung durchzuführen.

6 Förderungshöhe

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren **Förderungsbeitrages** in der Höhe von 30 % der förderbaren Kosten. Diese sind in Abhängigkeit der erreichten Ökopunkte wie folgt begrenzt:

Ökopunkte	Förderbare Kosten je Wohnung maximal	Förderbare Kosten je Gebäude ¹⁾ maximal
kein Ökopunkt	30.000 Euro	80.000 Euro
1 Ökopunkt	35.000 Euro	85.000 Euro
2 Ökopunkte	40.000 Euro	90.000 Euro
3 Ökopunkte	45.000 Euro	95.000 Euro
4 Ökopunkte und mehr	50.000 Euro	100.000 Euro

¹⁾ gültig bei ausschließlichen Wohngebäuden mit ein bis zwei Wohnungen (i.A. Ein- und Zweifamilienwohnhäuser)

Im Falle der **Förderung von Wohnheimen** werden die Heimplätze wie folgt in Wohnungen umgerechnet:

Heimart	Förderbare Wohnungen
Pflegeheim	Anzahl der Heimplätze x 5 / 7
Schüler – oder Studentenheim	Anzahl der Heimplätze x 3 / 7

Für **folgende Maßnahmen können Ökopunkte gewährt** werden, wobei sich die detaillierten Kriterien für die einzelnen Maßnahmen aus den „Richtlinien der ökologischen Wohnbauförderung“ ergeben (www.wohnbau.steiermark.at → Themen → Wohnbaurecht → Ökologische Wohnbauförderung):

Ökopunkte	Maßnahme
1	Wärmedämmung unter Verwendung von ökologischem Dämmmaterial
1	Wärmedämmende Maßnahmen an der Gebäudehülle bei Unterschreitung des maximal zulässigen jährlichen Heizwärmebedarfs um mindestens 10 % oder
2	Wärmedämmende Maßnahmen an der Gebäudehülle bei Unterschreitung des maximal zulässigen jährlichen Heizwärmebedarfs um mindestens 20 %

Von den nachstehend angeführten Maßnahmen können **maximal 2 Ökopunkte gewährt werden:**

Ökopunkte	Maßnahme
1	Anschluss an bzw. Umstellung auf Nah- bzw. Fernwärme
1	Einbau einer Biomasseheizung (Scheitholz- und Kombikessel sind im Großraum Graz nicht förderbar)
1	Installation von Solarthermie Anlagen – für Warmwasserbereitung
1	Installation von Solarthermie Anlagen – für Heizungsunterstützung
1	Versorgung mit einer Wärmepumpenheizung
1	Einbau einer Photovoltaikanlage
1	Elektrischer Energiespeicher in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zur Optimierung des Eigenverbrauchs der Photovoltaikanlage
1	Innovative Bauweisen und Maßnahmen (z. B. Wasserstoffspeicher, innovative Wohnformen, Eisspeicher in Kombination mit einer Wärmepumpe)
1	Niedertemperatur-Wärmeabgabesystem (z.B. Fußbodenheizung) mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 40°C
1	Zwei-Leiter-Netz mit Übergabestation und Fernwärmespeicher – Ökopunkt ab mind. 3 Wohnungen

Die detaillierten Kriterien für die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus den „Richtlinien der ökologischen Wohnbauförderung“ (www.wohnbau.steiermark.at → Themen → Wohnbaurecht → Ökologische Wohnbauförderung).

Bei folgenden Maßnahmen sind die maximalen, förderbaren Kosten **je Wohnung** wie folgt begrenzt:

Maßnahme	Förderbare Kosten maximal
Sanierung bzw. Einbau eines Badezimmers	10.000 Euro
Sanierung bzw. Einbau einer WC-Anlage	5.000 Euro
Errichtung eines Personenaufzugs	10.000 Euro

Die **Kosten für die Erstellung der Energieausweise** können im Rahmen der förderbaren Kosten **mitgefördert** werden.

7 Erforderliche Unterlagen

Es sind folgende Unterlagen **in Kopie** vorzulegen:

- a) **Förderungsantrag** (online oder Papier / E-Mail / Fax)
Hinweis: Papieranträge sind nur für natürliche Personen bei Objekten mit bis zu drei Wohneinheiten möglich.
- b) **Vollmacht**, wenn die Förderungsabwicklung über eine/n Bevollmächtigte/n (z.B. Hausverwaltung) erfolgt
- c) **Aktueller bzw. noch gültiger amtlicher Grundbuchauszug** (nicht erforderlich, wenn der/die Förderungswerber/in Mieter/in ist)
- d) **bei Zu-, Um- und Ausbauten**: Plan des zu fördernden Objektes mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen (Darstellung: Bestand in grau, Abbruch in gelb, Neubau in rot)
- e) **Baubeschreibung** (genaue Beschreibung der Baumaßnahmen)
- f) **WS-Datenblatt mit Kostenaufteilung auf die einzelnen Wohnungen**: vorzulegen bei
 - Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen und gewerblich genutzten Flächen (z.B. Büro-, Ordinations- und sonstige Geschäftsräume, Fremdenzimmer)
 - bei Mehrfamilienwohnhäusern ab 3 Wohnungen
- g) **Rechnungen** ausgestellt von entsprechend gewerberechtlich befugten Unternehmen
- h) **bei Einbau einer Heizung**: vorzulegen sind der Wärmeliefervertrag und die Inbetriebnahmemeldung (**bei Fernwärmeanschluss**) oder das Formular „Bestätigung Heizungsanlage“ mit der Bestätigung des ausführenden, befugten Unternehmens über die richtlinienkonforme Errichtung der Heizung sowie der Bestätigung des Fernwärmebetreibers / der Gemeinde über die Nichtdurchführbarkeit eines Fernwärmeanschlusses (**bei Wärmepumpenheizung oder Holzheizung**)
- i) **Energieausweis vor und nach der „Umfassenden energetischen Sanierung“**
- j) **WS 6-UE Formblatt zum Nachweis der wärmetechnischen Mindestanforderungen** mit u.a. folgenden Angaben: Angabe der ZEUS-ID (Identifikationsnummer der Energieausweisplattform ZEUS www.energieausweise.net), firmenmäßige Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung

Der Förderungsantrag und die erforderlichen Formulare sind verfügbar auf www.sanieren.steiermark.at.

8 Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

Es ist **nach der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen** um die Förderung anzusuchen und zwar innerhalb von **zwei Jahren** gerechnet ab dem Tag der Ausstellung der ältesten Rechnung.

Bei einem Investitionsvolumen über 30.000 Euro kann **in begründeten Ausnahmefällen** auf Basis von Kostenvoranschlägen/Ausschreibungsergebnissen um schriftliche Mitteilung über die förderbaren Sanierungsmaßnahmen und die Höhe der förderbaren Kosten angesucht werden.

Die Förderung kann online unter www.sanieren.steiermark.at beantragt werden. Alternativ ist auch ein Antrag mittels Antragsformular per Post, E-Mail oder Fax möglich, dieser ist zu richten an:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Fax: + 43 (316) 877 4569
E-Mail: sanierung@stmk.gv.at

Für geförderte Energieberatungen wird auf www.technik.steiermark.at/cms/bei-trag/12475094/82233481/ verwiesen.

ANHANG

Pflichten und allgemeine Verfahrensbestimmungen

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichtet sich, dass die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) bzw. spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt wird (werden) und nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungshöhe ausschließlich vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, ermittelt wird.

Weiters verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber,

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungswerberin / dem Förderungswerber zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen Rechtsnachfolger/innen alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin verursacht wurde;
6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim/bei der Förderungswerberin/im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

1. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
2. die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungnehmerin angeordnet wird, wird vereinbart,

1. dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
2. dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer/von der Förderungnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Eigenerklärungen

1. Für den Fall, dass die beantragte Förderung eine mindestens 30 Jahre zurückliegende Baubewilligung des zu sanierenden Gebäudes vorsieht (siehe dazu Punkt 5 lit. a), bestätigt die Förderungswerberin/ der Förderungswerber das Datum der seinerzeitigen Baubewilligung (alternativ kann hier auch eine Bestätigung der Gemeinde für die Bau- und Benützungsbewilligung vorgelegt werden Und/oder:
2. Für den Fall einer geplanten Förderung der Erweiterung von Wohnraum bestätigt die Förderungswerberin/ der Förderungswerber das Datum der Baubewilligung für den geplanten Zubau.
Hinweis: Bewilligungen können beispielsweise auch auf Grundlage des Stmk. Baugesetzes, des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes, des Ortsbildgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes u.a. erforderlich sein.
3. Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber bestätigt, dass die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) bzw. spätestens nach Ausstellung der der Förderungszusicherung ständig zur Erfüllung des dringenden Wohnbedürfnisses mit Hauptwohnsitz bewohnt wird (werden).

4. Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber bestätigt, dass die angeführten Rechnungsbeträge vollständig sind und sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen.
5. Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber bestätigt, über alle für das Sanierungsvorhaben benötigten Bewilligungen informiert zu sein und diese auch vorliegend zu haben.
Hinweis: Bewilligungen können beispielsweise auf Grundlage des Stmk. Baugesetzes, des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes, des Ortsbildgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes u.a. erforderlich sein.
6. Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass sich die Förderungsstelle vorbehält, gegebenenfalls weitere zur Prüfung benötigte Unterlagen nachzufordern.
7. Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass bei Sanierungsvorhaben eine stichprobenartige Kontrolle im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nach terminlicher Vereinbarung durchgeführt werden kann und bei Nichteinhaltung der wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen die gewährte Förderung vom Land Steiermark auch zurückgefordert wird.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz- Informationsseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihr / ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Im Falle der Gewährung einer Förderung gilt zudem:

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz – Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen

Auswertung

- an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

